In Erfüllung der Verpflichtung aus § 22a) Bundesjagdgesetz und §17) Landesjagdgesetz wird hiermit folgende

Nachsuchenvereinbarung

für anerkannte Nachsuchengespanne und Nachsuchenstationen im Bereich des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (LJV) getroffen:

Den vom LJV anerkannten Nachsuchengespannen wird hiermit gestattet, im Zuge begonnener Nachsuchen die Grenzen meines / unseres Jagdbezirkes bewaffnet, sowie in Begleitung eines zur Nachsuche ausgerüsteten, ggf. bewaffneten Jagdscheininhabers ohne vorherige Benachrichtigung zu überschreiten. Soweit zusätzlich Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Die anerkannten Nachsuchenführer sind berechtigt Waffen zu führen und das Wild zur Strecke zu bringen. Sie verpflichten sich, das zu Strecke gebrachte Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagdausübungsberechtigten so zu informieren, dass die aus wildbrethygienischen Gründen notwendige Bergung möglich ist. Die Regelungen des § 17) LJagdG über das Eigentum am erlegten Wild bleiben unberührt.

Der anerkannte Nachsuchenführer oder dessen Beauftragter veranlasst, dass die Jagdausübungsberechtigten der Reviere, die bei der Nachsuche betreten wurden, unverzüglich verständigt werden.

Diese Nachsuchenvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Revier / Jagdbezirk:

Hegering .....

Kreisjägervereinigung .....

Ablauf des Jagdpachtvertrages am: .....

.....

Name des Pächters Adresse Telefonnummer
(Hauptansprechpartner)

.....

Datum Unterschrift

.....

Name des Pächters Adresse Telefonnummer

.....

Datum Unterschrift

.....

Name des Pächters Adresse Telefonnummer

.....

Datum Unterschrift

Bei Nichterreichbarkeit des/der Jagdpächter/s ist zu verständigen:

.....

Name des Stellvertreters Adresse Telefonnummer
(oder Hegeringleiter)

.....

Datum Unterschrift des Kreisjägermeisters